

Betreff

Holz Granitzer Gesellschaft m.b.H., Katschbergstraße
18, 9851 Lieserbrücke;
Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort
Katschbergstraße 18, 9851 Lieserbrücke auf Gst.Nr.:
1242/49 und 1245/6, KG 73218 Lieserhofen;
gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren

Datum	17.03.2023
Zahl	SP4-BA-3210/2-2023 (002/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Magdalena Hopfgartner
Telefon	050 536-62400
Fax	050 536-62407
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

Kundmachung

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Anzeige der Holz Granitzer Gesellschaft m.b.H., Katschbergstraße 18, 9851 Lieserbrücke, über die Änderung einer bestehenden Betriebsanlage in Form der **Modernisierung** und **Anpassung an den Stand der Technik** im Standort Katschbergstraße 18, 9851 Lieserbrücke auf Gst.Nr.: 1242/49 und 1245/6, KG 73218 Lieserhofen.

Weitere Details zum Vorhaben sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

Gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3 iVm. 345 Abs 6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiermit durch Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden und Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau öffentlich bekanntgegeben.

Nachbarn können bis **spätestens 07.04.2023** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer 300, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung)
- Gemeindeamt der Marktgemeinde Seeboden, Hauptplatz 1, 9871 Seeboden

Zur Wahrung der eingeschränkten Parteistellung können Nachbarn bis **07.04.2023** (einlangend) schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben.

Gemäß § 42 Abs 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.



Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3, 333 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF.;
§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF.;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Magdalena Hopfgartner

Amtstafel Seeboden am M.S.

angeschlagen am: *23.03.2023*

abgenommen am: